

5. Schmalbach-Lubeca ist ein bedeutender Hersteller von Konservendosen, einschließlich Getränkedosen. Es wird in nicht ausschließlicher Form für 10 Jahre das erforderliche Know-how bereitstellen. Schmalbach ist ferner berechtigt, zu Marktbedingungen und solange Sofreb nicht selbst zur Herstellung in der Lage ist, einen bedeutenden Teil des Sofreb-Bedarfs an leicht-öffnenden Verschlüssen zu liefern. Sacilor-Dilling ist eine wichtige Stahlgruppe, die Weißblech herstellt. Es besteht keine Vereinbarung zwischen den Muttergesellschaften und Sofreb über die Lieferung von Weißblech.
6. Die Beteiligten bringen folgendes vor:
1. Der Markt für Getränkedosen in der Gemeinschaft ist durch starken Wettbewerb zwischen den deutschen, niederländischen, belgischen und französischen Herstellern gekennzeichnet.
  2. Die Muttergesellschaften stehen nicht im Wettbewerb miteinander.
  3. Der französische Markt wird in der Hauptsache von Carnaud mit dreiteiligen Getränkedosen belie-

fert; mit Sofreb wird ein neuer Wettbewerber in den Markt eintreten.

7. Die Kommission beabsichtigt, gegen die Vereinbarung, deren wesentlicher Inhalt hiermit veröffentlicht wird, nicht einzuschreiten. Die Versendung einer verwaltungsbehördlichen Mitteilung über die Schließung der Akte durch die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission bleibt vorbehalten<sup>(1)</sup>. Die Kommission fordert die betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, etwaige Bemerkungen unter der Geschäftsnummer IV/31.285 an folgende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
 Generaldirektion für Wettbewerb,  
 Direktion Kartelle,  
 Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen IV/B,  
 200, rue de la Loi,  
 B-1049 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1982, S. 4.

**Neufassung der Anlage I zum Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich**

(85/C 338/04)

(Amtsblatt der EGKS Nr. 6 vom 20. Februar 1985, S. 78)

Ab 1. Januar 1986 erhält die Anlage I zu obengenanntem Abkommen (letzte Fassung vom 9. Januar 1985 — *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 6 vom 9. Januar 1985, S. 2) folgende Fassung:

**FRACHTANTEILE DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESBAHNEN**

Die in Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Frachtanteile der Österreichischen Bundesbahnen werden wie folgt gebildet:

1. Die Frachtsätze der Regelklasse für 15 Tonnen, 20 Tonnen und 25 Tonnen der jeweils geltenden österreichischen Binnentarife werden um bestimmte Beträge für nachstehende Güterarten gekürzt:  
 Kohle, Koks, Erz, Gichtstaub, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, Breitbandstahl, warm gewalzt, mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (warm gewalzte Coils), zum Auswalzen, Fertigerzeugnisse und Schrott.
2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Kürzungen werden für nachstehende Verkehrsverbindungen angewandt:  
 Kufstein—Brennero/Brenner,  
 Salzburg Hbf—Tarvisio Centrale,  
 Salzburg Hbf—Rosenbach Grenze,

Lindau-Reutin—Brennero/Brenner,  
 Simbach (Inn)—Tarvisio Centrale,  
 Passau Hbf—Spielfeld Grenze,  
 Buchs (SG)—Rosenbach Grenze,  
 Lindau-Reutin—Rosenbach Grenze.

3. Jede Änderung der Regeln zur Bildung dieser Frachtsätze, insbesondere aufgrund einer Änderung der Frachtsätze der österreichischen Binnentarife, muß mindestens 15 Tage vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt ihrer Anwendung den am Abkommen beteiligten Regierungen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht werden.
4. Sofern eine solche Änderung unter das Verfahren von Artikel 8 des Abkommens fällt, muß sie zwischen der österreichischen Bundesregierung, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbart und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.
5. Die nach den vorstehenden Regeln gebildeten Frachtanteile sind im „Internationalen Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ veröffentlicht.